

Einzelthemen



1. Vertragsschluss (ab heute, sogleich mehr)
 - a) Sonderproblem 1: Die Online-Auktion
 - b) Sonderproblem 2: Der automatisierte Vertragsschluss im Dreipersonenverhältnis mit dem Telekommunikationsleistungserbringer (0190 / 0900 Dialer)
 - c) Sonderproblem 3: Verbraucherschutz im e-commerce
2. Strafrechtliche Verantwortlichkeit für Inhalte im Netz
 - a) Verantwortlichkeit des access- und content-Providers
 - b) Internationale Zuständigkeit
3. Schutz vor Mißbrauch durch Dritte
 - a) Schutz von Daten und Infrastruktur
 - aa) Hacker bzw. Cracker (z.B. Eindringen oder DDOS)
 - bb) Auswirkungen von Viren und Würmern
 - b) Klassisches Computerstrafrecht
4. Grundzüge des Rechts der Domain Names
5. Kleiner Einblick in das Urheberrecht anhand der file-sharing-Systeme

Arbeitsgemeinschaft Internet- und Computerrecht SS 2003

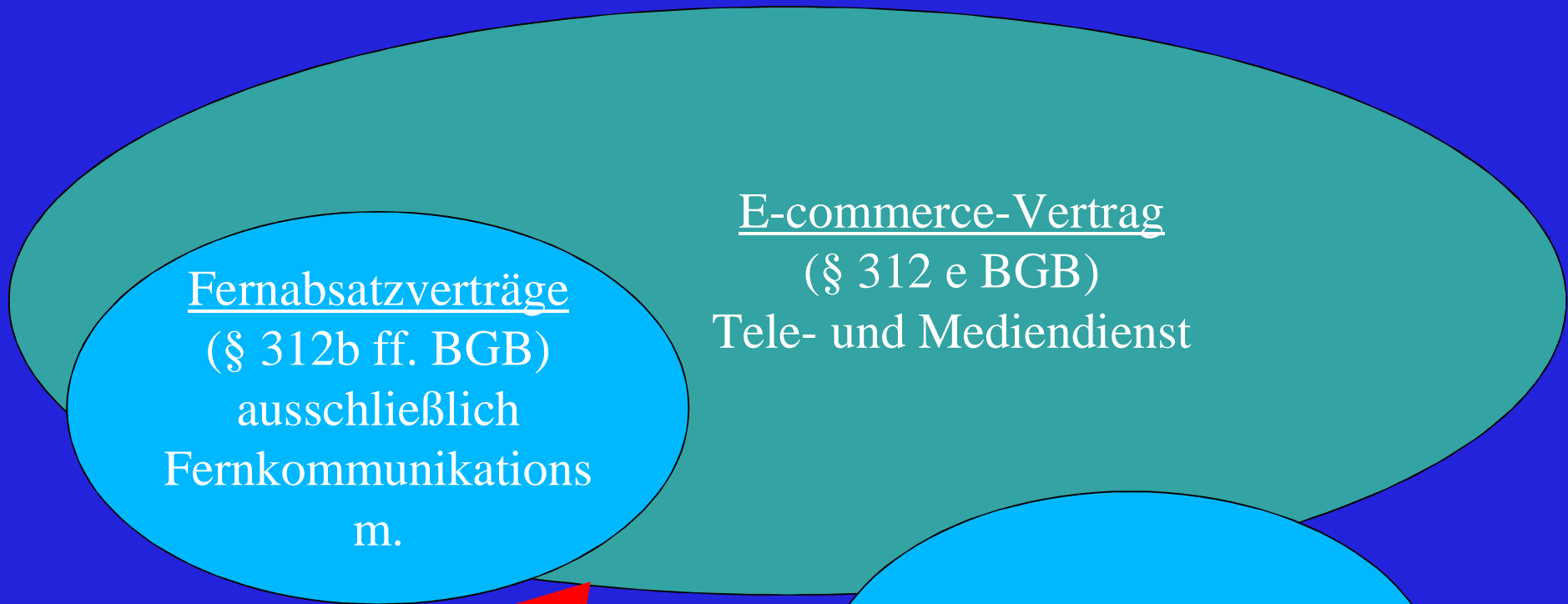
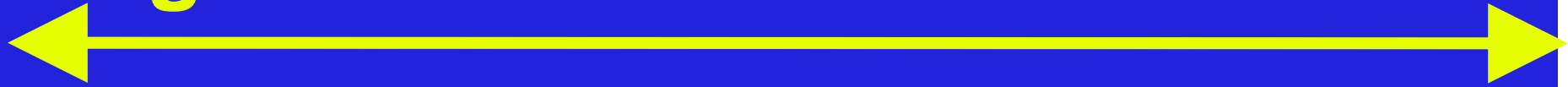
Wiss.Mit. Clauß / Krone / Linnert-Epple



Termin: Montag, 19. Mai 2003

- Fall Z6: Überblick Verbraucherschutz im e-commerce
- Der Vertragsschluss bei der Online-Auktion (Fall ricardo.de)
- Technische Einführung für die weiteren Themen

Allgemeines VerbraucherschutzR



Fernabsatzverträge
(§ 312b ff. BGB)
ausschließlich
Fernkommunikations
m.

E-commerce-Vertrag
(§ 312 e BGB)
Tele- und Mediendienst

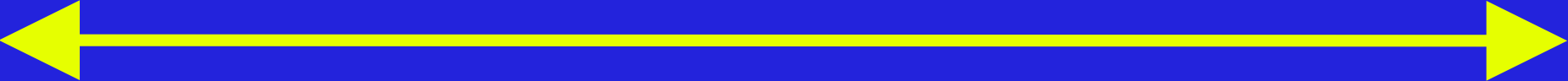
Haustürgeschäfte
(§ 312 BGB)

**Exklusivitäts-
verhältnis**

 = Widerrufsrecht

 = keine eigene Sanktion

Fall Z6



P bestellt am 2.1.2002 über ein HTML-Formular bei Anbieter *technikdirekt.de* im Internet eine computergesteuerte Rasensprengeranlage zur Selbstinstallation. Die Vertragsbedingungen, die äußerst komplexe Bedingungen für kostenlose Wartungsdienste enthalten, werden zusammen mit den notwendigen Verbraucherinformationen auf einer Seite als HTML-Text angezeigt. Aufgrund der Verwendung von nicht standardisierten tags erscheint der gesamte Text bei P in einem einheitlichen Layout. Hinweise zum Speichern oder Ausdrucken werden dem technisch unversierten P auf der Seite nicht gegeben.

Nach Lieferung am 1.2.2002 begehrt P mehrmals eine Kopie des Vertragstextes, zuletzt unter Setzung einer Frist, um sich mit den Vertragsbedingungen vertraut zu machen. Statt des Textes erhält er nur Zahlungsaufforderungen. Ende September hat er genug: Er sei es leid, dem Bedingungswerk nachzurennen und erkläre den Vertrag für beendet.

Widerrufsrecht aus § 312 d BGB?



- Anwendbarkeit: § 312 b BGB (Fernabsatzvertrag)
- Lieferung von Waren (oder Dienstleistung)
- Vertrag zwischen Unternehmer und Verbraucher
- Fernkommunikationsmittel (§ 312 b Abs. 2 BGB)
- Ausschließliche Verwendung
- Organisiertes Vertriebs- oder Dienstleistungssystem
- Bereichsausnahmen nach § 312 b Abs. 3 BGB
- Widerrufsbelehrung
- Fristbeginn
- Lieferung der Waren
- Erfüllung der Informationspflichten
- Modifikation durch § 312 e Abs. 3 S. BGB

§ 312 e BGB



- Anwendungsbereich
- Verhältnis Unternehmer-Kunde
- Vertrag über Warenlieferung oder Dienstleistungen
- Tele- oder Mediendienstes
- Elektronische Informations- und Kommunikationsdienste
- Individuelle Nutzung (Abrufbarkeit)
- Übermittlung durch Telekommunikation
- bedienen
- zum Zweck des Vertragsschluss
- Pflichten nach § 312 e Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 4

Fortsetzung Widerrufsrecht



- Frist begann nicht zu laufen, da
- Informationspflichten nach § 312 c Abs. 1 S. 1 i.V.m. InfoVO nicht ordnungsgemäß erfüllt wurden.
- Pflicht nach § 312 e Abs. 1 S. 1 Nr. 4 nicht erfüllt wurde.
- ABER: Verwirkung nach § 355 Abs. 3 S. 1, 2 BGB
- Erlöschen des Widerrufsrechts spätestens sechs Monate nach Vertragsschluss
- Bei Warenlieferung sechs Monate nach dem Tag des Eingangs der Waren beim Empfänger

- ABER: Kein Erlöschen bei Mangel der Belehrung über das Widerrufsrecht nach § 355 Abs. 3 S. 3 BGB. Lag das bei Mangel der der Belehrung nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 Info-VO vor?

Vertragsschluss bei Onlineauktionen



Entscheidungen zum Thema:

- **AG Sinsheim**, MMR 2000, 181
- **LG Münster**, Urteil vom 21.1.2000 - 4 O 429/99 = JZ 2000, S. 730
- **OLG Hamm**, Urteil vom 14.12.2000 - 2 U 58/00 = NJW 2001, S. 1142 = JZ 2001, S. 764
- **BGH**, Urteil vom 7.11.2001 - VIII ZR 13/01 = NJW 2002, 363 [Volltext auch unter www.bundesgerichtshof.de]

Formen der Onlineauktion



- „*live auction*“: Echtzeitkommunikation, menschlicher Moderator (z.B. IRC)
- *Online-Auktion* mit „Zuschlag durch Zeitablauf“
- *Reverse Auction*: Abschlage durch Zeitablauf
- *Community shopping*

Sachverhalt ricardo.de



ricardo.de verkauft über das Internet diverse Gegenstände gegen Höchstgebot. Dabei tritt die Firma teils selbst als Verkäuferin auf, teils gestattet sie die „Versteigerung“ von Gegenständen durch Dritte an Kunden. Die „Versteigerungen“ laufen so ab, dass bis zu einem festgesetzten Zeitpunkt Gebote entgegengenommen werden. Der Teilnehmer, der zum Ablauf des Angebotszeitraums das höchste Gebot abgegeben hat, soll den versteigerten Gegenstand erwerben. Die Anbieter haben die Möglichkeit, einen Preis anzugeben, der mindestens erreicht werden muss.

B hat eine solche private Auktion auf der website angeboten. Er bot einen PKW mit dem Listenpreis von 57.000 DM an. K gab das letzte Höchstgebot in Höhe von 26.350 DM ab. Zu diesem Preis will B nicht liefern. Außerdem fechte er an, da er 10.000 DM statt 10 DM als Startpreis eingeben wollte.

Sachverhalt ricardo.de II



AGB von ricardo.de:

§ 5 Annahme eines Vertragsangebotes

(1) Der Vertrag über einen angebotenen Gegenstand kommt ohne Erklärung gegenüber dem Teilnehmer, der das Vertragsangebot abgegeben hat (nachfolgend auch "Antragender" genannt), bereits durch Annahme des Vertragsangebotes zustande. Der Antragende verzichtet auf eine Annahmeerklärung, § 151 Satz 1 BGB. Über die Annahme seines Vertragsantrages wird der Antragende alsbald, spätestens jedoch bis 24.00 Uhr des zweiten Werktages nach Ende des Angebotszeitraumes (§ 6) von (...) per E-Mail unter der von ihm angegebenen E-Mail-Adresse unterrichtet.

(4) Bei private Auktionen erklärt der anbietende Teilnehmer bereits mit der Freischaltung seiner Angebotsseite gemäß § 3 Abs. 5 die Annahme des höchsten unter Berücksichtigung von § 4 Abs. 4 und 5 wirksam abgegebenen Kaufangebotes.

Sachverhalt ricardo.de III



Hinweis auf der Seite zur Einstellung eines Angebots:

„Bitte achten Sie darauf, mit Ihrem Preis nicht zu hoch einzusteigen! Bei einem niedrigen Einstiegspreis haben Sie eine bessere Chance auf viele Gebote und Mitbieter Als Option bieten wir Ihnen an, einen Mindestpreis festzusetzen. Wir raten aber davon ab. Erfahrungsgemäß führt das Setzen eines Mindestpreises zu einer geringeren Anzahl von Geboten und Mitbietern. Auktionen mit gesetztem Mindestpreis werden nicht in die Hot-Auctions-Liste aufgenommen. ...

Bereits zu diesem Zeitpunkt erkläre ich die Annahme des höchsten, wirksam abgegebenen Kaufangebots.“

Onlineschalten als Angebot



- Auslegung nach allgemeinen Kriterien
- Berücksichtigung der AGB
 - Einbeziehung nach § 305 Abs. 2 BGB
 - Wirksamkeit der AGB?
 - § 308 Nr. 5 BGB
 - § 156 BGB als Maßstab aus dem dispositiven Recht für Inhaltskontrolle nach § 307 BGB?
 - Berücksichtigung bei Auslegung
- Auslegung ohne Rücksicht auf AGB

Onlineschalten als Angebot



Anforderungen nach § 2 I AGBG

- § 305 Abs. 2 Nr. 1 (1. Alt.) AGBG: *Ausdrücklicher* Hinweis auf Einbeziehung der AGB (Alternative 2 [Aushang] kommt für fragliche Verträge nicht in Betracht)
- § 305 Abs. 2 Nr. 2 AGBG: Verschaffung der Möglichkeit zur Kenntnisnahme in *zumutbarer Weise*
 - Ist Ausdruckmöglichkeit erforderlich?
 - Verbleib beim Kunden notwendig?
 - Verhältnis von Umfang zu Darstellungsart
- Systematische Auslegung anhand von § 312 e Abs. 1 Nr. 4?

Onlineschalten: Ergebnis



- **LG Münster:**
 - Reine *invitatio ad offerendum* nach allgemeinen Kriterien
- **OLG Hamm:**
 - Verbindliches Angebot, keine *invitatio*
 - Vertragsschlusskonzept in AGB als *falsa demonstratio*
- **BGH:**
 - *Invitatio ad offerendum* und antizipierte Annahme als Individualerklärung, ohne Rücksicht auf AGB

Bedeutung des Gebots



- Charakter als **Angebot** bei Deutung des Freischaltens als Invitatio
- Charakter als **Annahme** bei Deutung der Freischaltung als bindenes Angebot i.S.d. § 145 BGB
- Wirksamkeit mit Zugang: ricardo.de als Empfangsvertreter beider Teilnehmer.

Bedeutung des Zuschlags



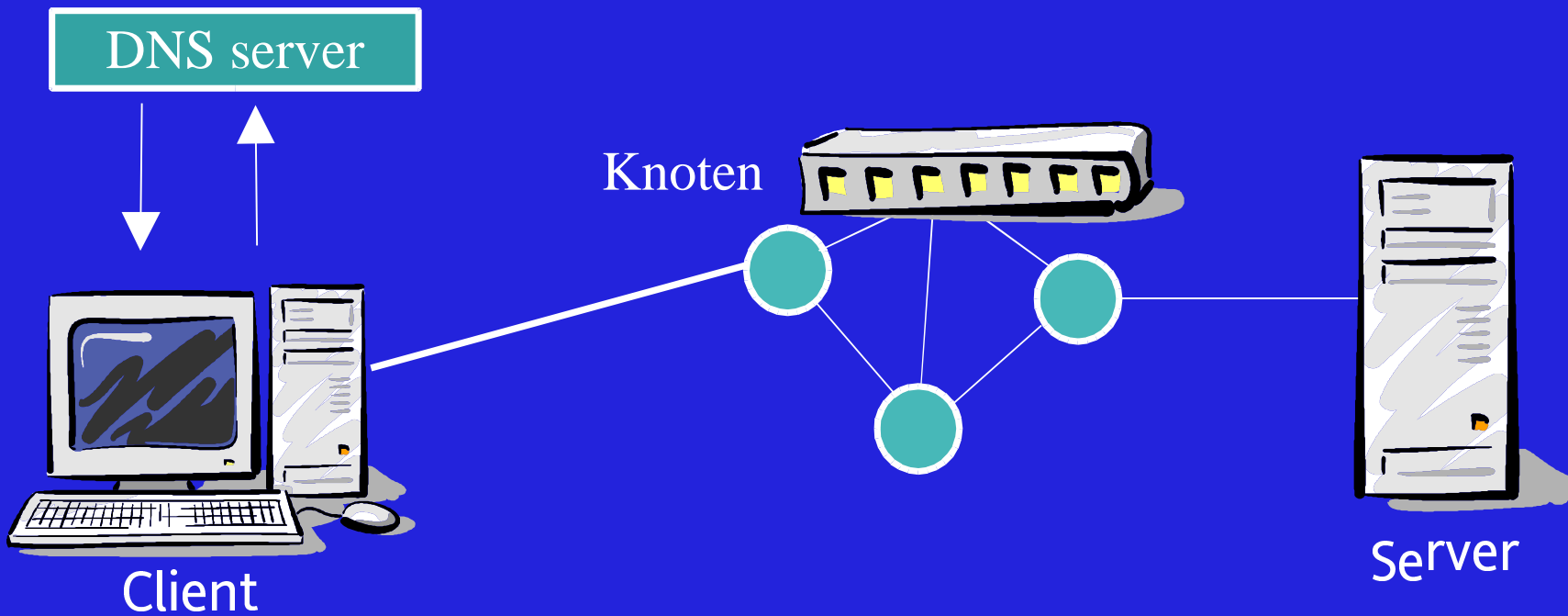
- Antizipierte Annahme durch Freischalten erklärt, Ergebnis durch AGB
- Auslegung ohne Abstellen auf AGB aus dem Empfängerhorizont
- Auslegung unter Berücksichtigung der Parteiinteressen und der Grundsätze von Treu und Glauben

Zuschlag: Ergebnis

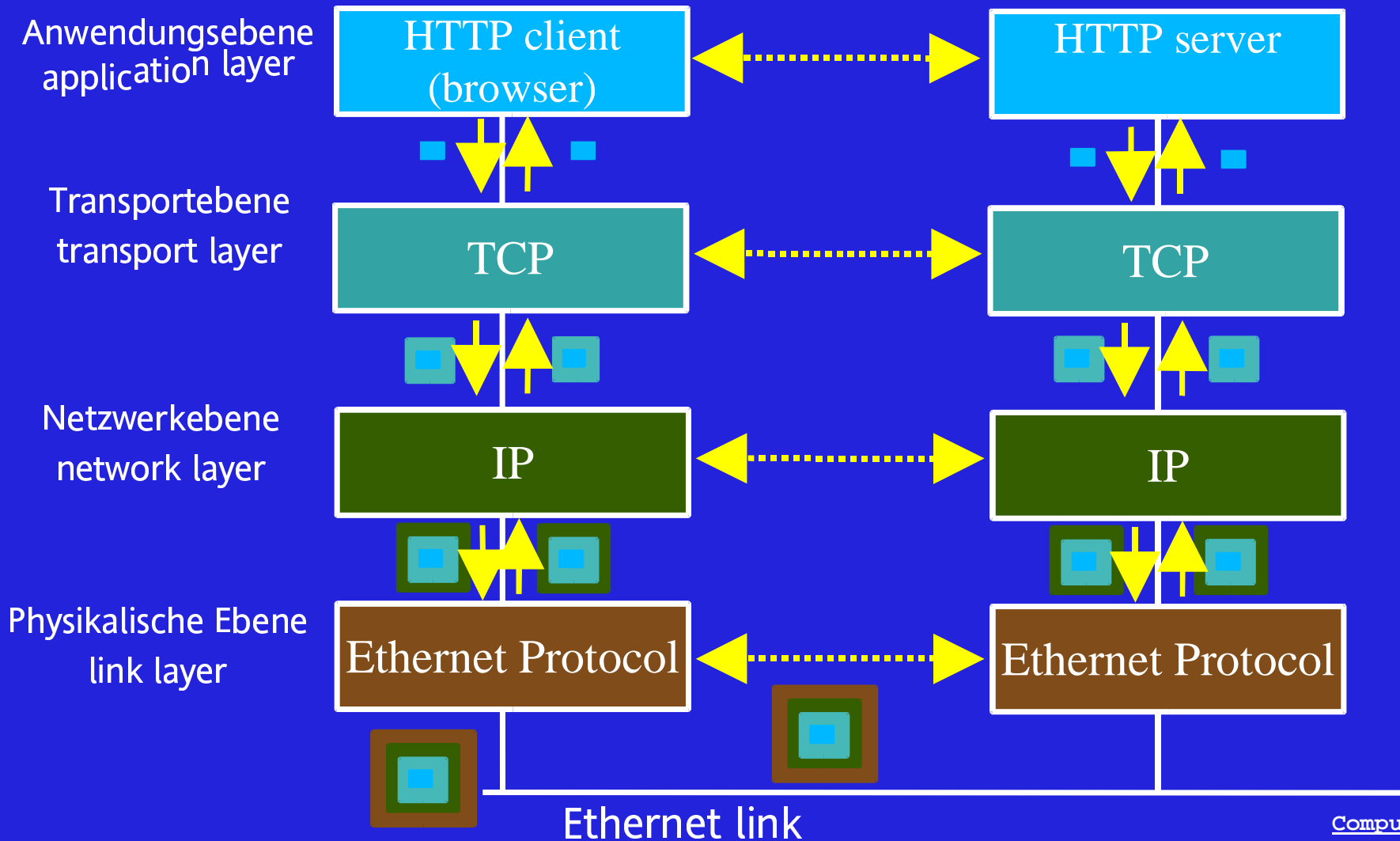


- **LG Münster:**
 - Keine Annahme jedes möglichen Angebot im Rahmen der antizipierten Annahme gewollt.
- **OLG Hamm:**
 - Annahme durch letztes Gebot innerhalb des Auktionszeitraumes. Mit Zeitablauf wird Annahme und Vertrag wirksam.
- **BGH:**
 - Antizipierte Annahme aufgrund der ausdrücklichen, individuellen Erklärung des Anbieters, AGB irrelevant.

Datentransport in Netzen



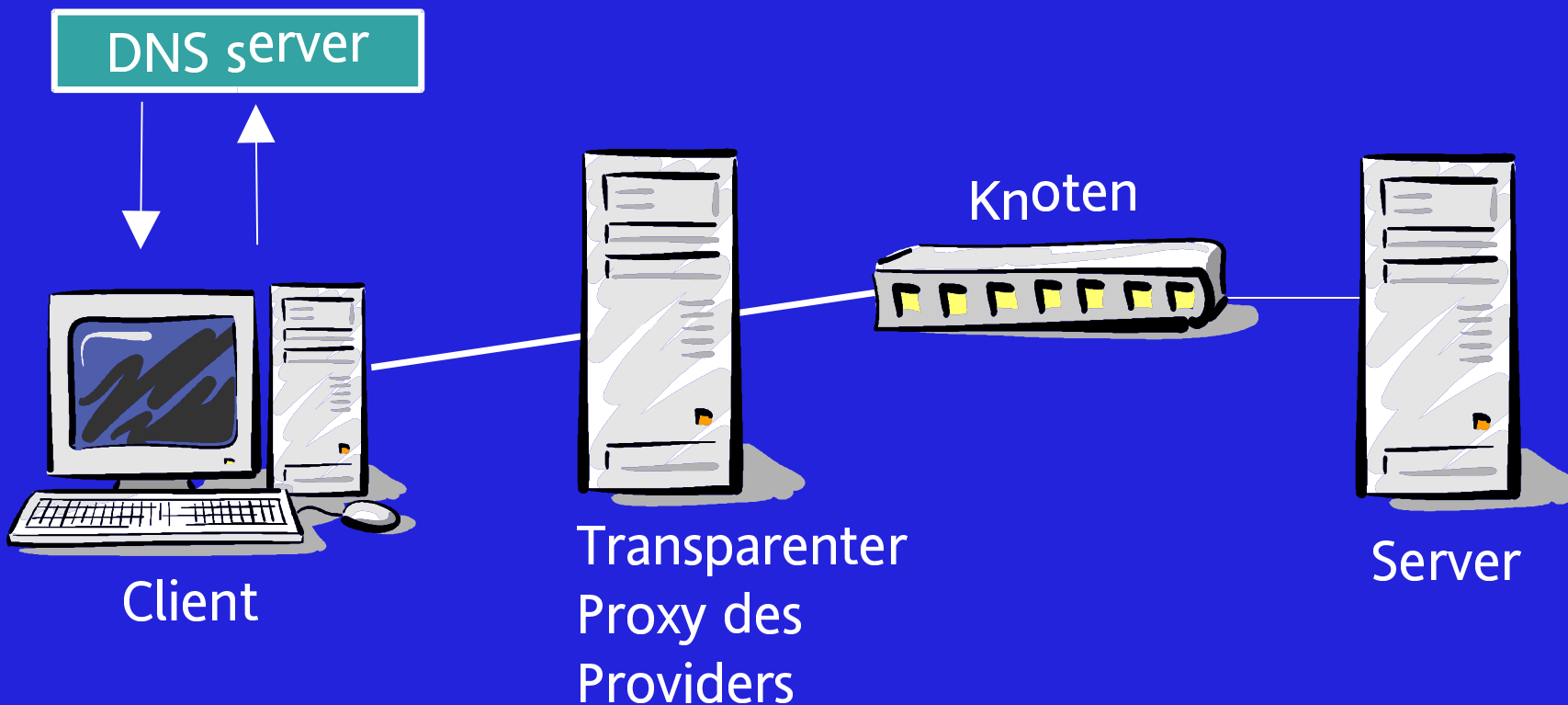
Internet Protocol Suite



← Gebräuchlichste Anwendungen →

- WWW (http)
- Email (SMTP / POP / IMAP)
- Telnet
- Ftp
- Internet Relay Chat (IRC)
- News (NNTP)

Datentransport II



Geschichte des Internet



- Militärische Forschung zur Verbindung von Netzen
- 1969 Arpanet
- Ab 1973 Internationalisierung (Universitäten)
- 1991 Erfindung des „WWW“ am CERN
- ab 1994: Kommerzialisierung
- Ca. 1997: e-commerce boom

Auführlicher Überblick in Hobbes Internet Timeline, erhältlich als RFC 2235 auf allen Servern mit rfc-Sammlung.